

mentlich an den Antiminenmaßnahmen, beteiligen, und ruff sie dazu auf, auch künftig Beiträge zur Ergänzung der humanitären Antiminenmaßnahmen der Regierung zu leisten;

13. *dankt* den Gebern und den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen für die Angola gewährte Hilfe zur Unterstützung der Initiativen und Programme zur Milderung der humanitären Krise und zur Armutsbeseitigung;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/217

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/479 und Corr.1, Ziffer 27)¹⁶.

59/217. Humanitäre Hilfe und Rehabilitation für Äthiopien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/24 vom 5. Dezember 2003 über humanitäre Nothilfe für Äthiopien,

sowie unter Hinweis auf die Initiativen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Ernährungssicherheit, namentlich die Ernennung des Sondergesandten für die humanitäre Krise am Horn von Afrika,

besorgt über die wiederkehrenden Dürren, die in den düreanfälligen Landesteilen und den weidewirtschaftlich genutzten Gebieten mit schwacher Infrastruktur und niedrigen Entwicklungskapazitäten zu schweren Ernteausfällen geführt haben und von denen immer noch Millionen Menschen betroffen sind,

eingedenk des von den Vereinten Nationen und der Regierung Äthiopiens erlassenen gemeinsamen Nothilfeappells 2005 für Äthiopien, um den Nahrungsmittel- und Versorgungsgüterbedarf Not leidender Haushalte zu decken und so eine Verschärfung der gegenwärtigen humanitären Krise zu verhüten,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den in einigen Landesteilen nach wie vor bestehenden erheblichen humanitären Bedürfnissen auf Gebieten wie Gesundheit, Wasser und akute Mangelernährung,

sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der schlimmen humanitären Lage und ihren sozioökonomischen und ökologischen Langzeitwirkungen,

in der Erkenntnis, dass das anhaltende Problem der Ernährungsunsicherheit mit den unzureichenden Fortschritten bei der Schaffung und Aufrechterhaltung eines ländlichen Wachstums verbunden ist, das hoch genug ist, damit die Haushalte und Gemeinden die Vermögenswerte aufbauen können, die sie zur Bewältigung der verschiedenen Schocks, die Nahrungsmittelkrisen auslösen, benötigen,

betonend, dass die Krise im Bewusstsein der Wichtigkeit des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung bewältigt werden muss, und die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Dürren in Äthiopien anerkennend,

in der Erkenntnis, dass die Regierung Äthiopiens die Hauptverantwortung dafür trägt, die humanitäre Lage zu verbessern und die Voraussetzungen für eine langfristige Entwicklung zu schaffen, ohne die wichtige Rolle außer Acht zu lassen, die der internationalen Gemeinschaft zukommt,

betonend, wie wichtig die Schaffung eines leistungsfähigen Frühwarnsystems für den Nahrungsmittel- und Versorgungsgüterbedarf ist, damit Katastrophen besser vorhergesagt, so früh wie möglich bekämpft und ihre Folgen möglichst gering gehalten werden können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷;

2. *begrüßt* die koordinierten gemeinsamen Bemühungen, die die Regierung Äthiopiens, die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Gebergemeinschaft, nichtstaatliche Organisationen und andere Stellen unternommen haben, um dem gemeinsamen Nothilfeappell 2004 frühzeitig und großzügig zu entsprechen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem von den Vereinten Nationen und der Regierung Äthiopiens erlassenen gemeinsamen Nothilfeappell 2005 für den Nahrungsmittel- und Versorgungsgüterbedarf Äthiopiens frühzeitig zu entsprechen;

4. *begrüßt* die Bemühungen, die die Regierung Äthiopiens, die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, unternehmen, um bereits bestehende Mechanismen für eine Reaktion auf solche Notsituationen zu stärken, würdigt ihre Anstrengungen, durch den Kauf lokaler Produkte die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln zu erhöhen und den Zugang bedürftiger Haushalte zu Nahrungsmitteln, Einrichtungen der Gesundheits- und Wasserversorgung, sanitären Einrichtungen, Saatgut und veterinärmedizinischen Einrichtungen sicherzu-

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁷ A/59/293.

stellen, und legt der Regierung Äthiopiens eindringlich nahe, diese Bemühungen fortzusetzen;

5. *betont* die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen der Ernährungsunsicherheit sowie Fragen der Wiederherstellung, des Schutzes der Vermögenswerte und der nachhaltigen Entwicklung der betroffenen Gebiete anzugehen, begrüßt in diesem Zusammenhang das von der Koalition für Ernährungssicherheit in Äthiopien ausgearbeitete Programm und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die Koalition bei der Verwirklichung ihres Hauptziels zu unterstützen, nämlich den Kreislauf der Abhängigkeit von Nahrungsmittelhilfe in den nächsten drei bis fünf Jahren aufzubrechen und dadurch fünfzehn Millionen gefährdeten Menschen die Ausübung einer nachhaltigen produktiven Tätigkeit zu ermöglichen;

6. *begrüßt* den Aktionsplan der Gruppe der Acht zur Beendigung des Kreislaufs der Hungersnöte am Horn von Afrika und erwartet mit Interesse seine vollständige Durchführung;

7. *legt* der Regierung Äthiopiens *nahe*, als Teil ihres Gesamtprogramms für wirtschaftliche Entwicklung weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Dürregefahr anzugehen;

8. *fordert* alle Entwicklungspartner *auf*, in Zusammenarbeit mit der Regierung Äthiopiens die Hilfsmaßnahmen in die Wiederherstellung, den Schutz von Vermögenswerten und die langfristige Entwicklung einzubinden, namentlich die für die Förderung eines beschleunigten ländlichen Wachstums erforderlichen strukturellen und produktiven Optionen, und die tieferen Ursachen der wiederkehrenden Dürren in Äthiopien unter anderem entsprechend dem Strategiedokument zur Armutsbekämpfung anzugehen, namentlich mittels Strategien zur Verhütung derartiger Krisen in der Zukunft und zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung;

9. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, einen Sondergesandten für die humanitäre Krise am Horn von Afrika zu ernennen, mit dem Ziel, Mittel für die Beseitigung der Ursachen der Ernährungsunsicherheit und die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Gebiete zu mobilisieren;

10. *bittet* das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, seine Bemühungen um die Koordinierung und die Ausarbeitung einer strategischen Antwort auf den wiederkehrenden humanitären Bedarf in Äthiopien fortzusetzen und zu prüfen, wie die Mobilisierung von Nothilfe zur Deckung des verbleibenden humanitären Bedarfs in Äthiopien verbessert werden kann;

11. *nimmt Kenntnis* von dem gemeinsamen Bericht der Regierung Äthiopiens und der humanitären Partner über die Bewertung der Reaktion auf die Notsituation der Jahre 2002 und 2003 in Äthiopien und fordert die Regierung Äthiopiens, die Geber und alle anderen Interessenträger nachdrücklich auf, die darin enthaltenen Empfehlungen umzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/218

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/479 und Corr.1, Ziffer 27)¹⁸.

59/218. Humanitäre Hilfe für Somalia und Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus des Landes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/160 vom 18. Dezember 1992 und spätere einschlägige Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 56/106 vom 14. Dezember 2001, 57/154 vom 16. Dezember 2002 und 58/115 vom 17. Dezember 2003,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die derzeitige Dürre in Teilen Somalias das Leben somalischer Nomaden sowie den Viehbestand bedroht,

mit großer Sorge über die hohe, in den am schwersten betroffenen Gebieten der Hochebene von Sool, Sanaag und Togdheer in Somalia mehr als 80 Prozent betragende Sterblichkeitsrate beim Viehbestand sowie darüber, dass somalische Nomaden in hohem Maße der Gefahr des Hungertodes ausgesetzt sind,

sowie mit großer Sorge über die auf Grund dieser Dürre drohenden ersten negativen Auswirkungen auf die somalische Wirtschaft, insbesondere die Weidewirtschaft und die sozialen Unterstützungssysteme,

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit der Gewährung von humanitärer Hilfe, Soforthilfe und Wiederaufbauhilfe,

in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen der Suche nach Frieden und Aussöhnung und der Milderung der humanitären Krise in Somalia,

es begrüßend, dass sich die Vereinten Nationen gemeinsam mit der Zivilgesellschaft an der Basis nach wie vor auf Hilfsprogramme konzentrieren, die sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze umfassen, unter Berücksichtigung der Bedingungen am Boden,

unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2001¹⁹ und vom 28. März 2002²⁰, mit denen der Rat die Angriffe auf humanitäres Personal verurteilt und alle Parteien in Somalia aufforderte, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, des Internatio-

¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guinea-Bissau, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jemen, Kamerun, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mosambik, Niederlande, Niger, Portugal, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tunesien, Türkei, Uganda und Vereinigte Arabische Emirate.

¹⁹ S/PRST/2001/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001 - 31. Juli 2002*.

²⁰ S/PRST/2002/8; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001 - 31. Juli 2002*.